

Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Artikel 16 des Bestattungs- und Friedhofsgesetzes erlassen.

Art. 1

Die Gebühren für die Grabarten gelten für alle Friedhöfe auf dem Gemeindegebiet mit Ausnahme des Friedhofs bei der Katholischen Kirchengemeinde Landquart. Die katholische Kirchenstiftung Landquart als Eigentümerin erlässt eine eigene Ordnung.

Gebühren für Reihengräber

| | Grabarten | Letzter Wohnsitz in der Gemeinde | Letzter Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde ¹ |
|----------------|---|----------------------------------|---|
| A | Erdbestattungsgrab für Erwachsene | unentgeltlich | Fr. 2'500.-- |
| B | Urnenreihengrab mit individueller Bepflanzung | unentgeltlich | Fr. 2'000.-- |
| C | Urnengrab ohne Bepflanzung | unentgeltlich | Fr. 1'500.-- |
| D | Urnenische mit Pflanzfläche | unentgeltlich | Fr. 1'500.-- |
| E | Urnennische mit Pflanzgefäss | unentgeltlich | Fr. 1'300.-- |
| ² F | Kindergräber bis 7 Jahre, Tot- und Fehlgeburten | unentgeltlich | Fr. 1'000.-- |
| ³ G | Gemeinschaftsgrab, Tot- und Fehlgeburten | unentgeltlich | Fr. 750.-- |

Art. 2

Die Gebührenansätze gelten für die Dauer der Grabesruhe der ersten Beisetzung. In den Gebührenansätzen für Reihengräber sind die Kosten für die Randbepflanzung und Wegplatten zwischen den Gräbern inbegriffen.

Gebühren für Bestattungen

¹ Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz der/des Verstorbenen

² revidiert mit Gemeindevorstandsbeschluss Nr. 2019-113 vom 23. Mai 2019

³ revidiert mit Gemeindevorstandsbeschluss Nr. 2019-113 vom 23. Mai 2019

700.320

2

Gebührentarif Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 3

Bestattungsart

| Bestattungsart: | Letzter Wohnsitz in der Gemeinde | Letzter Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde ⁴ |
|---|--|---|
| ⁵ Erdbestattung Tot- und Fehl- geburten | unentgeltlich | Fr. 350.-- |
| Erdbestattung Kinder 0 - 7 Jahre | unentgeltlich | Fr. 500.-- |
| Erdbestattung Personen über 7 Jahre | unentgeltlich | Fr. 1'300.-- |
| Urnenbeisetzung | unentgeltlich | Fr. 430.-- |
| Aschenbeisetzung | unentgeltlich | Fr. 360.-- |

In den Gebührenansätzen sind die Kosten für die Sarg- oder den Urnen-träger inbegriffen.

Art. 4

Diverse Gebühren

| Dienstleistung | Letzter Wohnsitz in der Gemeinde | Letzter Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde ⁶ |
|---|--|---|
| Benützung Aufbahrungsraum | unentgeltlich | Fr. 150.-- |
| Benützung Kühlanlage Grundpauschale bis 24 Stunden | unentgeltlich | Fr. 180.-- |
| ab 2. Tag zuzüglich Grundpauschale pro Tag | unentgeltlich | Fr. 48.-- |
| Behandlung Grabmalgesuch | unentgeltlich | unentgeltlich |
| Leichentransporte Auto: - in der Gemeinde - zur Kremation | unentgeltlich | nach Aufwand |
| Exhumierung (nach Ablauf der Grabesruhe) | nach Aufwand | nach Aufwand |
| Umbettung Urne von: - Nische in Nische | Fr. 150.-- | Fr. 150.-- |
| Umbettung Urne von: - Nische in Grab - Grab in Nische | Fr. 225.-- | Fr. 225.-- |

⁴ Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz der/des Verstorbenen

⁵ revidiert mit Gemeindevorstandsbeschluss Nr. 2019-113 vom 23. Mai 2019

⁶ Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz der/des Verstorbenen

Anfallende Kosten Dritter für Steine, Platten sowie deren Beschriftungen werden weiterverrechnet.

Art. 5

¹ Das Bestattungsamt ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung **Bezahlung** der Gebühren vor der Bestattung zu verlangen.

² Die Gebühren sind in der Regel innert 30 Tagen nach der Bestattung in Rechnung zu stellen.

Art. 6

Die Gebühren sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand April 2014 (Basis Dezember 2010 = 100). Der Gemeindevorstand passt die Gebühren bei einer Indexveränderung von jeweils 10 % an die **Teuerung** an.

Art. 7

¹ Die Gebührenordnung für das Bestattungswesen vom 01. Juni 2008 **Aufhebung von Rechtserlassen und Inkrafttreten** wird aufgehoben.

² Diese Gebührenordnung tritt auf den 19. Mai 2014 in Kraft.

Gemeindevorstand Landquart

Der Statthalter: S. Föhn

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli